

## **Anlage 14 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)**

### **Sonderregelungen für Beschäftigte im Pflegedienst**

1. Abweichend von § 12 Absatz 1 AVO Fulda werden für die Entgelttabellen für Pflegekräfte (Buchstabe C) bezüglich der Eingruppierungsrichtlinien und Stufenlaufzeiten die Regelungen des Tarifvertrages der Länder ab dem 01.01.2017 analog angewendet.
2. Soweit sich aufgrund der Stufenlaufzeiten gemäß der bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung geltenden Fassung der Anlage 14 AVO Fulda für die Beschäftigten ein höherer Tabellenwert ergibt, erhalten die Beschäftigten diesen höheren Tabellenwert im Rahmen einer dynamischen Besitzstandswahrung weiter.